

4/SN-57/ME  
von 3

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
PRÄSIDIUM

Himmelpfortgasse 4 - B

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl.

Durchwahl

Z. 05 0301/11-Pr.2/84

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament

1017

W i e n

RECHENUNGSWEISE	16	34
DATE: 22. MRZ. 1984		
1984-03-23	Strasser	
	Dr. Wasserbauer	

Mit Bezug auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 28. Feber 1984, GZ 601 323/1-V/4/84, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen in der anlage eine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Gesetz über die Mitwirkung des Nationalrates an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telefongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

1984 03 20

Für den Bundesminister:

Dr. R u f

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Stellungnahme des BMF zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Gesetz über die Mitwirkung des Nationalrates an der Regelung von Eisenbantarifen, Post-, Telegraphen- und Telefongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten geändert wird

Die Beschränkung der Mitwirkung des Nationalrates auf unselbständige Betriebe des Bundes entspricht den Vorstellungen des Bundesministeriums für Finanzen. Es muß jedoch bemerkt werden, daß die Bezugnahme auf die "im § 1 bezeichneten" Bundesbetriebe unzulänglich ist, da in § 1 lediglich die Bundesbahnen und die vom Bund betriebenen Privatbahnen bezeichnet sind. Die Mitwirkungsrechte beziehen sich daher auch auf vom Bund verschiedene Rechtsträger (§ 1 lit. a).

Es wird daher eine Konkretisierung der "Bundesbetriebe" in § 2 angeregt; dies auch im Hinblick auf die Ungewißheit des Inkrafttretens des Entwurfes eines Bundeshaushaltsgesetzes. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sollte jedenfalls kargestellt werden, daß sich § 2 - abgesehen von den vom Bund betriebenen Privatbahnen - nur auf Bundesbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit bezieht. Es wären daher in den neuen § 2 nach dem Wort "Bundesbetrieben" die Worte "ohne eigene Rechtspersönlichkeit" einzufügen. Dies auch aus der Erwägung heraus, daß nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und bei den mit der Rechtsterminologie nicht Vertrauten unter Bundesbetrieben alle im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen verstanden werden und kein Unterschied zwischen rechtlich selbständigen einerseits und in den Bundeshaushalt eingegliederten (unselbständigen) Bundesbetrieben andererseits gemacht wird.

Zum 2. Satz des § 2 ist zu bemerken, daß zu den Bezügen jedenfalls auch Sachbezüge zählen. Eine Regelung, die - im gegebenen Zusammenhang - zwischen Geldleistungen und geldwerten Vorteilen aus Sachbezügen unterscheidet, ist vor dem Hintergrund des Zweckes der Regelung - der direkten Einflußnahme der Legislative auf sensible Bereiche der Verwaltung - grundsätzlich abzulehnen.

- 2 -

Weiters wird empfohlen, den letzten Absatz der Erläuterungen hinsichtlich der Anführung der "Urlaubsansprüche" klarer zu fassen:

Urlaubsentschädigungen und Urlaubsabfindungen gemäß den §§ 28 a und b VBG 1948 sowie allfälligen ähnlichen Bestimmungen in Bundesbetriebsordnungen stellen sehr wohl Geldleistungen dar und sind somit unter den Begriff der "Bezüge" im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 13. April 1920, STGBI.Nr. 180, zu subsumieren.